



Herausgegeben am: 25.09.2019	Version Nr.: 1	Überarbeitung Nr.: 1
------------------------------	----------------	----------------------

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS	
1.1 Produktidentifikator	
Produktname:	Pinkman Longfill
Produktkennziffer (SDS-Nr.):	V21120
1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:	
Verwendung:	Konzentriertes aromatisches Rohmaterial. Nur für den Gebrauch in der Herstellung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Jede andere als die empfohlene Verwendung.
1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:	
Hersteller / Lieferant:	Flavour Warehouse LTD
Adresse:	Global Way, Darwen, Lancashire, BB3 ORW
Tel.:	+44 1254 460124
E-Mail:	tpd@vampirevape.co.uk
1.4 Notrufnummer	
Notrufnummer	+49 (0) 211 94196308
Nationale Kontaktstelle	Informationszentrale gegen Vergiftungen Universitätsklinikum Bonn
Adresse:	Adenauerallee 119 53113 Bonn Deutschland
Notrufnr.	+49 (0) 228 19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN	
2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs	
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	Skin Sens. 1A: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Flam. Liq. 3, H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
2.2 Kennzeichnungselemente – gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)	
Gefahren-Piktogramme	  GHS07 GHS02
Signalworte	Achtung
Gefahrenhinweise	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Sicherheitshinweise	P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P233: Behälter dicht verschlossen halten. P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P321: Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett). P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. P370+P378: Bei Brand: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenpulver oder CO2 zum Löschen verwenden. P501: Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.
2.3 Sonstige Gefahren	

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr.

	Keine bekannt.
--	----------------

Herausgegeben am: 25.09.2019	Version Nr.: 1	Überarbeitung Nr.: 1
------------------------------	----------------	----------------------

2.4 Zusätzliche Angaben	
	Für den Volltext der Gefahren-/Sicherheitshinweise siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN					
3.1 Stoffe					
Nicht anwendbar.					
3.2 Gemische					
GEFÄHRLICHE INHALTSSTOFFE	CAS-Nr.	EG-Nr. REACH-Registrierungsnummer.	%W/W	GEFAHRENHINWEISE	GEFAHREN-PIKTOGRAMME
Propan-1,2-Diol	57 -55 -6	200 -338 -0	<95	Keine Einstufung	Keine
Furaneol	3658-77-3	222-908-8	<0.5	Acute Tox. 4 H302 Eye Irrit. 2 H319 Skin Sens. 1A H317	GHS07

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN	
4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Nach Einatmen	Symptomatisch behandeln.
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen und vor erneutem Gebrauch waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Spezifische Behandlung (siehe Ärztlicher Rat auf diesem Etikett). Haut mit Wasser abwaschen.
Nach Augenkontakt	Symptomatisch behandeln.
Nach Verschlucken	Symptomatisch behandeln.
4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
	Allergische Kontaktdermatitis.
4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
	Spezifische Behandlung (siehe Ärztlicher Rat auf diesem Etikett). Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG	
5.1 Löschmittel	
Geeignete Löschmittel	Wie auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
Ungeeignete Löschmittel	Keine.
5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	
	Kann sich in einem Feuer zersetzen, wodurch toxische und reizende Dämpfe freigesetzt werden können.
5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung	
	Wie auch für angrenzende Feuer geeignet ist.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG	
6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
	Für ausreichende Lüftung sorgen. Geeignete Schutzkleidung, Handschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen.
6.2 Umweltschutzmaßnahmen	

Herausgegeben am: 25.09.2019	Version Nr.: 1	Überarbeitung Nr.: 1
------------------------------	----------------	----------------------

	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Im Falle jeglicher Freisetzung in die Umwelt das betreffende leitende Personal oder Aufsichtspersonal informieren. Weitere Leckagen oder Austritte verhindern, sofern dies sicher ist. Einleitung in Kanalisation, Gewässer oder in den Boden vermeiden.
6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
	Alle Zündquellen beseitigen (kein Rauchen, keine Fackeln, Funken oder Flammen in unmittelbarem Bereich). Brennbare Materialien (Holz, Papier, Öl usw.) von ausgetretenem Material fernhalten. Sicherheitsvorkehrungen gegen statische Entladung treffen. Nur nicht-funkende Geräte verwenden. Verhindern, dass das Produkt in die Kanalisation gelangt. Große Austritte: Den Materialfluss aufhalten, sofern dies ohne Risiken ist. Das ausgelaufene Material nach Möglichkeit eindämmen. Ein nicht brennbares Material wie Vermiculit, Sand oder Erde verwenden, um das Produkt aufzusaugen und in einen Behälter zur späteren Entsorgung zu geben. Nach der Rückgewinnung des Produkts den Bereich mit Wasser abspülen. Kleine Austritte: Mit Erde, Sand oder anderen nicht brennbaren Materialien absorbieren und in Behälter zur späteren Entsorgung geben. Mit absorbierendem Material (z. B. Tuch, Vlies) abwischen. Oberfläche gründlich reinigen, um Restkontamination zu entfernen.
6.4 Verweis auf andere Abschnitte	
	Siehe auch Abschnitt 8, 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG	
7.1 Schutzmaßnahmen zum sicheren Umgang	
	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	
Lagertemperatur	Umgebungstemperatur.
Haltbarkeit	Unter normalen Bedingungen stabil.
Unverträgliche Materialien	Keine bekannt.
7.3 Spezifische Endanwendungen	
	Aromakonzentrat zur Verwendung in der Herstellung von E-Flüssigkeit.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG						
8.1 Zu überwachende Parameter						
8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte						
STOFF	CAS-Nr.	LTEL (8 Std. TWA ppm)	LTEL (8 Std. TWA mg/m ³)	STEL (ppm)	STEL (mg/m ³)	Hinweis
Propan-1,2-Diol Dampf als Ganzes und Partikel	57 -55 -6	150	474			
Propan-1,2-Diol-Partikel	57 -55 -6		10			
Propan-1,2-Diol Dampf als Ganzes und Partikel	57 -55 -6	150	474			Komp.
REGION			QUELLE			
EU			Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz			
VEREINIGTES KÖNIGREICH			Arbeitsplatzgrenzwerte (WEL)			
Anmerkung			Hinweise			
IOELV			Richtwert für den Arbeitsplatzgrenzwert			
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung						
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen		Für ausreichende Lüftung sorgen. Eine Wascheinrichtung/Wasser für Zwecke der Reinigung von Haut und Augen sollte vorhanden sein.				

Herausgegeben am: 25.09.2019	Version Nr.: 1	Überarbeitung Nr.: 1
------------------------------	----------------	----------------------

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung	
Augenschutz	Augenschutz mit Seitenschutz tragen (EN166).
Hautschutz	Schutzkleidung und -handschuhe tragen: Undurchlässige Handschuhe (EN 374).
Atemschutz	Beim Umgang mit größeren Mengen kann eine geeignete Maske mit Filtertyp A (EN14387 oder EN405) angebracht sein.
Thermische Gefahren	Keine bekannt.
8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Austritte oder unkontrollierte Einleitungen in Gewässer müssen der betreffenden Aufsichtsbehörde gemeldet werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Erscheinungsbild	Flüssig
Farbe	Rot
Geruch	charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bekannt.
pH-Wert	Nicht bekannt.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bekannt.
Siedebeginn/-bereich	Nicht bekannt.
Flammpunkt	53.5°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bekannt.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht bekannt.
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	Nicht bekannt.
Dampfdruck	Nicht bekannt.
Dampfdichte	Nicht bekannt.
Dichte (g/ml)	Nicht bekannt.
Relative Dichte	Nicht bekannt.
Löslichkeit	Löslichkeit (Wasser): Nicht bekannt. Löslichkeit (sonstige): Nicht bekannt.
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Nicht bekannt.
Selbstentzündungstemperatur	Nicht bekannt.
Zersetzungstemperatur (°C)	Nicht bekannt.
Viskosität	Nicht bekannt.
Explosive Eigenschaften	Nicht bekannt.
Oxidierende Eigenschaften	Nicht bekannt.
9.2 Sonstige Angaben	
	Keine.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT	
10.1 Reaktivität	Keine zu erwarten.
10.2 Chemische Stabilität	Unter normalen Bedingungen stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten
10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Keine zu erwarten.
10.5 Unverträgliche Materialien	Nicht bekannt.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

Herausgegeben am: 25.09.2019	Version Nr.: 1	Überarbeitung Nr.: 1
------------------------------	----------------	----------------------

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN	
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen	
Akute Toxizität – Verschlucken	Nicht eingestuft.
Akute Toxizität – Hautkontakt	Nicht eingestuft.
Akute Toxizität – Einatmen	Nicht eingestuft.
Ätzwirkung auf die Haut / Hautreizung	Nicht eingestuft.
Schwere Augenschädigung / - reizung	Nicht eingestuft.
Daten zur Sensibilisierung der Haut	Berechnungsmethode: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Daten zur Sensibilisierung der Atemwege	Nicht eingestuft.
Keimzellmutagenität	Nicht eingestuft.
Karzinogenität	Nicht eingestuft.
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft.
Laktation	Nicht eingestuft.
STOT – einmalige Exposition	Nicht eingestuft.
STOT – wiederholte Exposition	Nicht eingestuft.
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft.
11.2 Sonstige Angaben	
	Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN	
12.1 Toxizität Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Toxizität für wirbellose Wassertiere	Nicht bekannt.
Toxizität für Fische	Nicht bekannt.
Toxizität für Algen	Nicht bekannt.
Toxizität für den Sedimentbereich	Nicht bekannt.
Toxizität für den Boden	Nicht bekannt.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	
	Nicht bekannt.
12.3 Bioakkumulationspotenzial	
	Nicht bekannt.
12.4 Mobilität im Boden	
	Nicht bekannt.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
	Nicht bekannt.
12.6 Andere schädliche Wirkungen	
	Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG	
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung	
	Die Abfälle müssen gemäß den örtlichen, regionalen oder nationalen Vorschriften entsorgt werden.
13.2 Zusätzliche Angaben	
	Die Abfälle müssen gemäß den lokalen, regionalen oder nationalen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT			
14.1 UN-Nummer			
	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO

Herausgegeben am: 25.09.2019	Version Nr.: 1	Überarbeitung Nr.: 1
------------------------------	----------------	----------------------

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport			
14.1 UN-Nummer			
	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
UN-Nummer:	1197	1197	1197
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung			
	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	EXTRACTS, FLAVOURING, LIQUID	EXTRACTS, FLAVOURING, LIQUID	EXTRACTS, FLAVOURING, LIQUID
14.3 Transportgefahrenklasse (n)			
	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
Transportgefahrenklasse (n)	3	3	3
14.4 Verpackungsgruppe			
	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
Verpackungsgruppe:	III	III	III
14.5 Umweltgefahren			
	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
Umweltgefahren:	Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.	Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.	Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer			
Siehe Abschnitt 2			
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und IBC-Code			
	ADR/RID	IMDG	IATA/ICAO
Transport in großen Mengen:	Keine Information verfügbar	Keine Information verfügbar	Keine Information verfügbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN	
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
	Dieses Datenblatt wurde gemäß der Verordnung (EG) 1907/2008 erstellt.
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung	
	Der Stoff wurde keiner REACH-Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN	
Die folgenden Abschnitte enthalten Überarbeitungen oder neue Hinweise:	
LEGENDE	
Gefahren-Piktogramm(e)	GHS02 GHS07
GefahrenEinstufung	Skin Sens. 1A: Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1A Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2 Flam. Liq. 3: Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 3
Gefahrenhinweise	H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H317: Kann allergische Hautreaktionen H319: Verursacht schwere Augenreizung
Sicherheitshinweise	P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden. P272: Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) Nr.

Herausgegeben am: 25.09.2019	Version Nr.: 1	Überarbeitung Nr.: 1
	<p>P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P321: Besondere Behandlung (siehe ... auf diesem Kennzeichnungsetikett). P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. P363: Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. P501: Inhalt/Behälter gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.</p>	
Akronyme	<p>ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CAS: Chemical Abstracts Service CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration EG: Europäische Gemeinschaft EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe IATA: International Air Transport Association (Internationaler Luftverkehrsverband) IBC: Großpackmittel ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation IMDG-Code: International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) LTEL: Langzeitexpositionsgrenzwert PBT: Persistent, biakkumulierbar und toxisch PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter STEL: Kurzzeitexpositionsgrenzwert STOT: Spezifische Zielorgan-Toxizität UN: United Nations (Vereinte Nationen) vPvB : sehr persistent und sehr bioakkumulierbar</p>	
Haftungsausschlusshinweise	<p>Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen oder dem Benutzer anderweitig bereitgestellten Informationen werden als richtig angesehen und in gutem Glauben bereitgestellt, wobei es jedoch dem Benutzer obliegt, sich von der Eignung des Produkts für seine eigenen bestimmten Zwecke zu überzeugen. Flavour Warehouse LTD gibt keine Garantie bezüglich der Eignung des Produkts für einen bestimmten Zweck, und jegliche stillschweigende (gesetzliche oder anderweitige) Garantie oder Bedingung ist ausgeschlossen, außer in dem Maße wie ein solcher Ausschluss per Gesetz unzulässig ist. Flavour Warehouse LTD übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden infolge des Vertrauens auf diese Informationen (mit Ausnahme einer Haftung infolge von Tode oder Körperverletzung durch das defekte bzw. mangelhafte Produkt, falls nachgewiesen). Freiheit gemäß dem Urheberrechts-, Design- und Patentgesetz kann nicht vorausgesetzt werden. Gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 können Gefahrenelemente für Stoffe, die als „Entzündbare Flüssigkeiten der Kat.-Nr. 2 oder 3 “ auf dem Etikett weggelassen werden, wenn der Inhalt 125ml nicht überschreitet.</p>	